

§ 1 Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Coburg.

§ 2 Kostenvoranschläge sind freibleibend. Für den Kostenvoranschlag berechnete und vereinnahmte Kosten werden bei der Auftragsdurchführung mit der Auftragssumme verrechnet.

§ 3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Bezahlung der Leistung hat grundsätzlich bei Auslieferung des fertigen Auftragsgegenstandes in bar zu erfolgen. Eine andere Zahlungsweise muss ausdrücklich vorher vereinbart werden.

§ 4 Gelieferte Ware und Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Firma ALTMANN aus der Geschäfts-Verbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum der Firma ALTMANN. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Produkte ist dem Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferten Waren und Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstiges Eigentum der Firma ALTMANN gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Auftraggeber tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an die Firma ALTMANN ab; die Firma ALTMANN nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Auftraggeber die unter Vorbehalt gelieferten Waren und Produkte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen der Firma ALTMANN und dem Auftraggeber vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an die Firma ALTMANN abgetretenen Forderungen treuhänderisch für die Firma ALTMANN im eigenen Namen einzuziehen. Die Firma ALTMANN kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Auftraggeber mit wesentlichen Verpflichtungen gegenüber der Firma ALTMANN, wie beispielsweise der Zahlung, in Verzug ist. Im Falle des Widerrufs ist die Firma ALTMANN berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der unter Vorbehalt gelieferten Waren oder Produkte durch den Auftraggeber erfolgt stets für die Firma ALTMANN. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Firma ALTMANN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Sachen gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren und Produkte. Erfolgt eine Verbindung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der Firma ALTMANN anteilig das Miteigentum an der Sache überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Auftraggeber für die Firma ALTMANN verwahren.

Der Auftraggeber wird der Firma ALTMANN auf Anforderung jederzeit alle gewünschten Informationen über die unter Vorbehalt gelieferten Waren und Produkte und die sich hieraus ergebenden Ansprüche, welche der Firma ALTMANN zustehen, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf die unter Vorbehalt gelieferten Waren und Produkte hat der Auftraggeber der Firma ALTMANN sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der Firma ALTMANN hinzuweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Auftraggeber.

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamte zu sichernde Forderung der Firma ALTMANN um mehr als 10%, so ist der Auftraggeber berechtigt, insoweit die Freigabe zu verlangen.

§ 5 Kommt der Auftraggeber durch Überschreitung eines kalendermäßig bestimmbaren Termins, durch gesetzliche Regelungen oder durch eine Mahnung der Firma ALTMANN in Zahlungsverzug, ist die Firma ALTMANN berechtigt, aus dem geschuldeten Betrag Zinsen in gesetzlicher Höhe oder gegen Nachweis des Anfalls auch höhere Zinsen zu fordern. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt zahlt der Auftraggeber an die Firma ALTMANN eine Mahngebühr i.H.v. 2,50 €. Die Firma ALTMANN ist im Falle eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers berechtigt, alle mit dem Auftraggeber im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung getroffenen Stundungsabreden hinsichtlich anderer Forderungen aufzukündigen und diese sofort fällig zu stellen.

§ 6 In Fällen höherer Gewalt bei unseren Lieferanten oder bei den Transportunternehmen, wie beispielsweise Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Streik oder behördlichen Maßnahmen, sind wir von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung oder Lieferung entbunden.

§ 7 Auf Aufforderung von uns nach Fertigstellungsmitteilung muss sich der Kunde zur Abnahme erklären. Die Abnahme erfolgt in unserem jeweiligen Betrieb, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Kunde kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er den Vertragsgegenstand entweder nicht zum vereinbarten Übergabedatum oder nicht auf Aufforderung durch uns unverzüglich abholt. Ist der Vertragsgegenstand versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Versand gilt als zu diesem Zeitpunkt erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt behält sich die Firma ALTMANN vor, ein Standgeld in Höhe der ortsüblichen täglichen Einstellgebühr zu berechnen. Der Firma ALTMANN bleibt es überlassen, den Vertragsgegenstand auch anderweitig auf Kosten des Auftraggebers unterzustellen.

§ 8 Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Firma ALTMANN ist nicht verpflichtet sich dafür zu versichern. Ebenso ist die Firma ALTMANN nicht verpflichtet Auftragsgegenstände gegen Feuer, Einbruch oder sonstige Gefahren zu versichern.

§ 9 Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und der Firma ALTMANN Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach der Übergabe, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen der Firma ALTMANN unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Bei jeder Mängelrüge steht der Firma ALTMANN das Recht zur Besichtigung und Prüfung der Beanstandung zu. Hierfür wird der Auftraggeber der Firma ALTMANN die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Die Firma ALTMANN kann vom Auftraggeber auch verlangen, dass dieser den beanstandeten Liefergegenstand auf Verlangen der Firma ALTMANN auf deren Kosten zurücksendet. Von der Firma ALTMANN ersetzte Teile sind auf ihr Verlangen zurück zu gewähren.

Die Firma ALTMANN haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis. Ansprüche des Auftraggebers wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben hiervon unberührt. Die Firma ALTMANN haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung, einer übernommenen Garantie oder bei schuldhaft verursachten Körperschäden.

Mängel wird die Firma ALTMANN nach eigener Wahl durch die für den Auftraggeber kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beseitigen. Der Auftraggeber wird der Firma ALTMANN die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn die Firma ALTMANN mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, nachdem er dies der Firma ALTMANN zuvor angezeigt hat, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Firma ALTMANN den Ersatz der hierfür notwendigen Kosten zu verlangen.

Mängelrechte des Auftraggebers entfallen bei natürlicher Abnutzung oder wenn Mängel aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen eingetreten sind, z.B. aufgrund unsachgemäßer Verwendung, der Nichtbeachtung einer Einbau- oder Betriebsanleitung, der fehlerhaften Inbetriebnahme und ähnliches, sofern die Mängel nicht von der Firma ALTMANN zu vertreten sind. Weiterhin verliert der Auftraggeber das Recht auf Nachbesserung durch die Firma ALTMANN, wenn er entgegen der in §9 Abs. 3 enthaltenen Regelungen der Firma ALTMANN keine Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.

§10 Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Zur Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 11 Ist eine Bestimmung des Vertrages und / oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.